

Aus der Landesumweltanwaltschaft



Der Landesumweltanwalt von Salzburg und seine Mitarbeiter. Von links nach rechts: Sabine Werner, Mag. Gottfried Roithinger, Dr. Wolfgang Wiener, Prof. Dr. Eberhard Stüber, Dr. Astrid Rössler, Dr. Brigitte Peer und Brigitte Edlinger.

(Foto: Haus der Natur)

Mitt. Haus der Natur 13: 72–73, Salzburg 1997

Aufgabe einer Landesumweltanwaltschaft im modernen „Umweltstaat“

von Brigitte Peer

Spätestens seit Hainburg (Dezember 1984) war allen politischen Entscheidungsträgern klar, daß umweltrelevante Maßnahmen nur mehr durch Einbeziehung und nicht durch Ausgrenzen von Bürgerinteressen politisch durchgesetzt werden können. Die amtswegige Wahrnehmung von Umweltinteressen durch die Behörden fand beim Bürger kein Vertrauen. Zu oft wurde der klassische Widerstreit Ökonomie – Ökologie durch die starke Interessenvertretung und das politische Interventionspotential der Wirtschaft zugunsten der Ökonomie entschieden. Diese Unzufriedenheit mit den vorhandenen Entscheidungsstrukturen führte in den 70er und 80er Jahren zur „Umweltschutzbewegung“ und zum Umdenken auch der politischen Entscheidungsträger.

Mit dem Umweltschutz-Bundesverfassungsgesetz (BVG vom 27. 11. 1984, BGBl. 1989/491) bekannte sich die Republik zum umfassenden Umweltschutz. Dieses USch-BVG, als Staatszielbestimmung, hält die „natürliche Umwelt“ als „Lebensgrundlage des Menschen“ für „umfassend“ schützenswert.

Zur gleichen Zeit fanden Überlegungen statt, wie in der Praxis Umweltschutzinteressen objektiv, rechtlich verbindlich und bürgernah wahrgenommen werden könnten, weil dem „Schutz der Umwelt“ – in unserer Rechtsordnung mit unterschiedlicher Kompetenzverteilung – Vollzugsdefizite immanent sind (DAVY, 1989). Niemand vertrat die Interessen des Umweltschutzes als Partei gegenüber den Intentionen des Konsenswerbers (ATZMANSTORFER, 1991).

Zwei Wege boten sich an:

1. Eine institutionale Vertretung, welche durch Teilnahme an allen einschlägigen Verfahren die Umweltaspekte zu überwachen hat. Diese „Stelle“ wird vielfach als „Umweltanwalt“ oder „Umweltanwaltschaft“ bezeichnet (PINDUR, 1980). Der Umweltanwalt sollte Parteistellung in allen/in bestimmten (Verwaltungs-)Verfahren haben.

Bereits 1984 wurde in Niederösterreich, als erstem Bundesland, eine Umweltanwaltschaft ins Leben gerufen.

2. Bürgerbeteiligung.

Erst mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-Gesetz) vom 14. 10. 1993 wurde als Partizipationsmöglichkeit das sog. „Bürgerbeteiligungsverfahren“ installiert. Allerdings sind für Bürgerinitiativen bestimmte Formalerfordernisse zu erfüllen, um nach § 20 UVP-G 1993 Parteirechte im konkreten Genehmigungsverfahren geltend machen zu können. Bürgerbeteiligung resultiert primär aus einer subjektiven Betroffenheit der Bürger. Oft geht es auch um die soziale Akzeptanz einer geplanten umweltrelevanten Maßnahme.

Demgegenüber ist die Landesumweltanwaltschaft (LUA) als Legalpartei zur objektiven Wahrung der Interessen des Umweltschutzes gefordert.

1987 wurde die Salzburger Landesumweltanwaltschaft dem zum Verein „Gesellschaft für darstellende und angewandte Naturkunde, Haus der Natur“ gehörenden Institut für Ökologie

übertragen (LUA-Gesetz, BGBl. 1987/25 i. d. F. 1992/42). Das „Haus der Natur“ ist ein über die Landesgrenzen hinaus anerkanntes Museum mit hohem Ansehen und sein Leiter Prof. Dr. Eberhard Stüber seit Jahrzehnten eine Galionsfigur im Salzburger Natur- und Umweltschutz.

Im Gegensatz zu den mittlerweile vorhandenen LUAs in Österreich ist die Salzburger LUA also kein Organ des Landes, welches dienstrechtlich und organisatorisch einer Landesregierung untersteht.

§ 2 Abs. 1 des Salzburger LUA-Gesetzes ermächtigt die Landesregierung, eine Einrichtung auf deren Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid als LUA anzuerkennen. Voraussetzungen dafür sind:

- Sitz in Salzburg
- Wahrung von Umweltschutzinteressen als Zweck
- erforderliche personelle und sachliche Ausstattung
- auf Dauer angelegter Bestand
- Weisungsfreiheit gegenüber Verwaltungsbehörden.

Die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit und die allgemeine Zugänglichkeit für alle Landesbürger ist eine weitere normierte Voraussetzung.

Hauptaufgabe der Salzburger LUA ist die Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in bestimmten Verwaltungsverfahren nach landesgesetzlichen Regelungen, wobei der LUA Parteistellung im Sinn des § 8 AVG zukommt. Mit der Novellierung des LUA-Gesetzes 1992 wurde ihr die Beschwerdebefugnis an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Damit wurde der geforderten „Waffengleichheit“ im Verwaltungsverfahren endlich Rechnung getragen.

Durch Überwachung des materiellen Umweltrechtes kann so der Umwelt zu ihrem Recht verholfen werden. Umweltschutz inkludiert – nach zeitgemäßer Interpretation – (siehe auch § 1 Abs. 1 lit. 1 UVP-G 1993, UVE-Leitfaden 1994) neben den Schutzobjekten Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima auch Biotope und Ökosysteme, weiters auch einen – primär ästhetisch begründeten – Schutzzweck, nämlich den der „Landschaft“.

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 6. Mai 1996 (Zl. 95/10/0273/6) feststellt, kommen der LUA keine subjektiven Rechte zur Wahrung der Umweltinteressen zu, „sondern sie hat für die Einhaltung der im jeweiligen Verfahren zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften zu sorgen“.

Auf Grund dieser gesetzlich eingeräumten Position kam es in Salzburg zu einer Erhöhung der Qualität der Naturschutzverfahren in rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht (THALLER, 1996).

Die LUA ist ein Team von Spezialisten, welches als „Umweltgewissen“ eine auch oft in Anspruch genommene Servicestelle für Umweltfragen darstellt. Ob als Vermittler und Schlichter

im Vorfeld von Konflikten oder als Partei im Verwaltungsverfahren ist es der LUA gelungen, einen hohen Umweltstandard durchzusetzen. Sei es im forstwirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Wegebau, sei es bei der Integration von Steinbrüchen oder Wasserkraftwerken.

Alein die Existenz der LUA hat ein vermehrtes Berücksichtigen von Natur- und Umweltschutzbelangen bereits im Planungsstadium mit sich gebracht. Als unabhängige Institution kann sie die Öffentlichkeit als Druckmittel nützen.

Dieser Weg verhalf zu einem nicht unerheblichen Teil dem letzten Auengebiet an einem mitteleuropäischen Gebirgsfluß, der Salzach („Antheringer Au“), zu einem – auch EU-rechtlich abgesicherten – Schutz.

Ohne den derzeitigen Leiter Prof. Dr. Stüber wäre auch der Golfplatz in Kleßheim verwirklicht worden, ohne Möglichkeit, die Öffnung des Schloßparks für die breite Öffentlichkeit doch noch durchsetzen zu können. Dem Fang von Wildvögeln zu Wettbewerbszwecken im Salzkammergut wäre nicht widersprochen worden, auch das Rotmoos im Fuscher Tal, heute das einzige Ramsar-Gebiet Salzburgs, wäre vernichtet worden.

Daß es heute in Salzburg eine derartig erfolgreiche Einrichtung – trotz heftiger Bemühungen um Entmachtung – noch immer gibt, ist letztendlich ihrem langjährigen Leiter und seinem Weitblick und seiner Umsicht in Konfliktsituationen zuzuschreiben.

Dafür gebührt ihm unser Dank.

Literatur

- ATZMANSTORFER, E. (1991): Umwelthanwaltschaft in Österreich – Beispiel Salzburg, Salzburg (unveröffentlicht)
- DAVY, B. (1989): Folgenloses Umweltrecht, Wien
- PINDUR, H. J. (1980): Eine Strategie für den österreichischen Umweltschutz, Hrsg. BMG u. U. In: HAAS, T.: Der Umwelthanwalt in Österreich, Diplomarbeit, Salzburg 1995
- THALLER, R. (1996): Landesrat, zuständiges Landesregierungsmitglied für Naturschutz in Beantwortung einer Landtagsanfrage am 29. 1. 1996
- UVE-Leitfaden (1994), Bundesministerium f. Umwelt, Jugend, Familie, Wien

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Brigitte Peer
Landesumwelthanwaltschaft
Arenbergstraße 10
A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen aus dem Haus der Natur Salzburg](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Peer Thomas

Artikel/Article: [Aus der Landesumweltanwaltschaft. Aufgabe einer Landesumweltanwaltschaft im modernen "Umweltstaat".- In: WINDING Norbert, Salzburg \(1997\), Festschrift zum 70. Geburtstag von Hofrat Prof. Dr. Mag. Eberhard Stüber, Mitteilungen aus dem Haus der Natur XIII. Folge. 72-73](#)